

## 223 Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen auf die Bezirksregierungen vom 16.09.1999

Verordnung  
zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung  
von Lehramtsbefähigungen,  
Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen  
auf die Bezirksregierungen

Vom 16. September 1999 ( [Fn 1](#) )

Aufgrund des § 19 Abs. 5 Nr. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NRW.S. 564) ( [Fn2](#) ), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV.NRW.S. 386) wird verordnet:

### § 1

Die Anerkennungsbefugnis gemäß § 19 Abs. 1 bis 4 LABG in Verbindung mit § 60 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) wird auf die Bezirksregierungen übertragen.

### § 2

(1) Die auf die einzelne Bezirksregierung übertragene Anerkennungsbefugnis bezieht sich entweder auf Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen bestimmter Länder oder Ländergruppen (außerhalb der Bundesrepublik erworbene und abgelegte Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen) oder auf Lehramtsbefähigungen und Hochschulabschlussprüfungen bestimmter Lehrämter (innerhalb der Bundesrepublik erworbene und abgelegte Lehramtsbefähigungen und Hochschulabschlussprüfungen).

(2) Es werden übertragen auf die

a) Bezirksregierung Arnsberg  
die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie in Ländern der Europäischen Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in Polen erworben oder abgelegt worden sind.

b) Bezirksregierung Detmold  
die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von sonstigen Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie nicht in der Bundesrepublik erworben oder abgelegt worden sind. Ausgenommen sind Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen aus der ehemaligen DDR, Ländern der Europäischen Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder Polen.

c) Bezirksregierung Düsseldorf  
die Befugnis zur Anerkennung von in der Bundesrepublik erworbenen oder abgelegten Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen oder von Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie auf die Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder Teil einer Ersten Staatsprüfung oder als Lehramtsbefähigung für die Lehrämter für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe II/I gerichtet sind.

d) Bezirksregierung Köln  
die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie in der ehemaligen DDR oder in den neuen Bundesländern erworben oder abgelegt worden sind. Gleichermaßen gilt für entsprechende Abschlüsse des Landes Berlin, soweit die Ausbildung in der ehemaligen DDR begonnen wurde.

e) Bezirksregierung Münster  
die Befugnis zur Anerkennung von in der Bundesrepublik erworbenen oder abgelegten Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie auf die Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder Teil einer Ersten Staatsprüfung oder als Lehramtsbefähigung für die Lehrämter für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I und für Sonderpädagogik gerichtet sind.

### § 3

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen auf die Bezirksregierungen vom 28. März 1990 (GV.NRW.S. 246), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1994 (GV.NRW. S. 320), außer Kraft.

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung,

Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fn 1 GV. NRW. 1999 S. 565.

Fn 2 SGV. NRW. 223.